

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



14. Jahrgang

Potsdam, den 26. Mai 2005

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

| | Seite |
|---|-------|
| Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV- Einheitliche Prüfungsanforderungen vom 13. April 2005 | 118 |
| Rundschreiben 3/05 vom 4. April 2005 Verbindliche curriculare Vorgaben für den Zusatzkurs mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich Fach „Mathematik“ (Nr. des Plans 503001.05) zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen | 119 |
| Rundschreiben 4/05 vom 5. April 2005 Gestreckte Abschlussprüfungen und Dauer der Ausbildung im Bildungsgang nach der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO (BBHwBFSV) | 119 |
| Rundschreiben 5/05 vom 13. April 2005 Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung hier: Schulische Umsetzung des Fachkonzepts „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ (BvB) der Bundesagentur für Arbeit ab Schuljahr 2005/2006 in den Oberstufenzentren des Landes Brandenburg | 120 |
| Rundschreiben 6/05 vom 13. April 2005 Termine und Fristen für Prüfungen im Jahre 2006 im zweiten Bildungsweg | 126 |
| Rundschreiben 7/05 vom 22. April 2005 Verfahren bei der Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung | 127 |
| Mitteilung 23/05 vom 6. April 2005 Modellvorhaben Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen - MoSeS | 128 |

II. Nichtamtlicher Teil

| | |
|--|-----|
| Bearbeitungshinweise vom 22. April 2005 zum Rundschreiben 7/05 | 129 |
| Lesefassung der Verordnung zur Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Lehrämter (EG-Lehramtsanerkennungsverordnung - EGGLEV) vom 1. Februar 1998 (GVBl. II/98 S. 894) | 136 |
| Hochschulinformationstag an der Uni Potsdam | 141 |
| Wettbewerb - 9. Erdgaspokal der Schülerküche | 141 |
| Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2006 | 142 |
| Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland | 143 |

I. Amtlicher Teil**Bildung****Zweite Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV- Einheitliche Prüfungsanforderungen**

Vom 13. April 2005
Gz.: 32.03

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142) und § 29 Abs. 3 der ZBW-Verordnung vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport

1 - Änderung der VV-Einheitliche Prüfungsanforderungen

Die VV-Einheitliche Prüfungsanforderungen vom 1. Juni 2003 (ABl. MBS S. 156), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 18. Mai 2004 (ABl. MBS S. 289) werden wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften ersetzt.

„Anlage

| Nr. des Beschlusses ¹ | Datum des Beschlusses | Fach | Inkraftsetzung im Land Brandenburg |
|----------------------------------|--------------------------------------|-------------------|------------------------------------|
| 196.2 | 1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005 | Bildende Kunst | 1.8.2005 |
| 196.3 | 1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004 | Biologie | 1.8.2004 |
| 196.4 | 1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004 | Chemie | 1.8.2004 |
| 196.5 | 1.12.1989 | Datenverarbeitung | 1.8.2002 |
| 196.6 | 1.12.1989 i.d.F. vom 24.5.2002 | Deutsch | 1.8.2002 |
| 196.7 | 1.12.1989 i.d.F. vom 24.5.2002 | Englisch | 1.8.2002 |
| 196.11 | 1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004 | Französisch | 1.8.2004 |
| 196.12 | 1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005 | Geographie | 1.8.2005 |

| Nr. des Beschlusses ¹ | Datum des Beschlusses | Fach | Inkraftsetzung im Land Brandenburg |
|----------------------------------|---------------------------------------|-------------------------|------------------------------------|
| 196.13 | 1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005 | Geschichte | 1.8.2005 |
| 196.14 | 1.2.1980 i.d.F. vom 10.2.2005 | Griechisch | 1.8.2005 |
| 196.15 | 1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004 | Informatik | 1.8.2004 |
| 196.17 | 1.2.1980 i.d.F. vom 10.2.2005 | Latein | 1.8.2005 |
| 196.18 | 1.12.1989 i.d.F. vom 24.5.2002 | Mathematik | 1.8.2002 |
| 196.19 | 1.12.1989 | Musik | 1.8.2002 |
| 196.20 | 1.12.1989 | Pädagogik | 1.8.2002 |
| 196.21 | 1.12.1989 | Philosophie | 1.8.2002 |
| 196.22 | 1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004 | Physik | 1.8.2004 |
| 196.34 | 15.10.1993 i.d.F. vom 10.2.2005 | Polnisch | 1.8.2005 |
| 196.23 | 1.12.1989 | Psychologie | 1.8.2002 |
| 196.24 | 1.12.1989 | Recht | 1.8.2002 |
| 196.27 | 1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004 | Russisch | 1.8.2004 |
| 196.28 | 1.12.1989 | Sozialkunde/ Politik | 1.8.2002 |
| 196.30 | 1.12.1989 i.d.F. vom 5.2.2004 | Spanisch | 1.8.2004 |
| 196.31 | 1.12.1989 i.d.F. vom 10.2.2005 | Sport | 1.8.2005 |
| 196.32 | 1.12.1989 | Technik | 1.8.2002 |
| 196.33 | 1.12.1989 | Wirtschaft | 1.8.2002 |

2 - Übergangsregelungen

(1) Die einheitlichen Anforderungen in der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2005/2006 in der Jahrgangsstufe 12 und 13 befinden, ergeben sich

- a) im Fach Geographie aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Dezember 1989 (BS Nr. 196.12),

¹ Sammlung der Beschlüsse der KMK, Gesamtverzeichnis des Verlages Luchterhand, Loseblattsammlung“

- b) im Fach Geschichte aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Dezember 1989 (BS Nr. 196.13),
- c) im Fach Griechisch aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Dezember 1989 (BS Nr. 196.14),
- d) im Fach Kunst aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Dezember 1989 (BS Nr. 196.2),
- e) im Fach Latein aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Februar 1980 (BS Nr. 196.17),
- f) im Fach Polnisch aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 15. Oktober 1993 (BS Nr. 196.34) und
- g) im Fach Sport aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Dezember 1989 (BS Nr. 196.31).

Die Quellenangaben (BS Nr.) beziehen sich auf die Sammlung der Beschlüsse der KMK, Gesamtverzeichnis des Verlages Luchterhand, Loseblattsammlung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2004/2005 in der Jahrgangsstufe 13 befinden und auf Grund eines Rücktritts oder einer Wiederholung den Bildungsgang im Schuljahr 2005/2006 fortsetzen, gelten in den Fächern Geographie, Geschichte, Griechisch, Kunst und Sport die jeweiligen Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Dezember 1989, im Fach Latein die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 1. Februar 1980 sowie im Fach Polnisch die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der Fassung vom 15. Oktober 1993.

3 - In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2005 in Kraft.

Potsdam, den 13. April 2005

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Rundschreiben 3/05

Vom 4. April 2005
Gz.: 33.11 - Tel.: 8 66 38 37

Verbindliche curriculare Vorgaben für den Zusatzkurs mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich Fach „Mathematik“ (Nr. des Plans 503001.05) zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

1. Die verbindlichen curricularen Vorgaben für den Zusatzkurs mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich Fach „Mathematik“ (Nr. des Plans 503001.05) zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen ergänzen die Unterrichtsvorgaben zur Erprobung „Mathematik“ (Nr. des Plans 583001.99) für die Bildungsgänge der Fachoberschule und legen die verpflichtend zu bearbeitenden Inhalte und die verbindlichen Anforderungen fest. Sie sind Grundlage für den Unterricht.
2. Diese verbindlichen curricularen Vorgaben sind allen Lehrkräften sowie den Mitgliedern der Gremien der Schule zugänglich zu machen.
3. Diese verbindlichen curricularen Vorgaben sind unter <http://www.lisum.brandenburg.de/rahmenlehrpläne> abrufbar.
4. Soweit diese verbindlichen curricularen Vorgaben dauerhaft außer Kraft gesetzt werden, sind sie noch fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.
 - 5.1 Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.
 - 5.2 Es tritt am 2. Februar 2010 außer Kraft.

Rundschreiben 4/05

Vom 5. April 2005
Gz.: 33.1 - Tel.: 8 66 38 31

Gestreckte Abschlussprüfungen und Dauer der Ausbildung im Bildungsgang nach der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO (BBHwBFSV)

Im Vorgriff auf die entsprechende Änderung der Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO - BBHwBFSV) vom 3. Juli 1997 (GVBl II S. 610), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulverordnung Berufsabschluss nach BBiG oder HwO (3ÄBBHwBFSV) vom 25. Juni 2004 (GVBl. II S.502), sind die nachfolgenden Rege-

lungen für die Durchführung der Abschlussprüfungen gemäß §§ 2 Abs. 2, 17 und 18 der BBHwBFSV ergänzend zu Grunde zu legen:

1. Mit der Neuordnung der verschiedenen Berufe sind für einzelne Berufe in den Ausbildungsordnungen gestreckte Abschlussprüfungen vorgesehen. Diesen gestreckten Abschlussprüfungen ist auch bei den dafür in Frage kommenden Berufen im Bildungsgang nach der BBHwBFSV zu entsprechen. Die gestreckten Abschlussprüfungen werden analog zu den Prüfungen in der betrieblichen Berufsausbildung durchgeführt.
2. Abschlussprüfungen im Bildungsgang nach der BBHwBFSV sind nach § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 1. April 2005 Externenprüfungen. Eine Zwischenprüfung ist deshalb nicht vorgeschrieben. Mit den gestreckten Abschlussprüfungen werden die bisherigen Zwischenprüfungen Teil 1 der Abschlussprüfungen und damit unverzichtbar.
3. Zum Teil 1 der gestreckten Prüfung (Zwischenprüfung) werden alle Schülerinnen und Schüler der Klassen mit den entsprechenden Berufen angemeldet. Zum Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung werden die Schülerinnen und Schüler angemeldet, die die Voraussetzungen gemäß § 17 BBHwBFSV erfüllen und den Teil 1 der gestreckten Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.
4. Wer eine Ausbildung nach der BBHwBFSV absolviert hat und gemäß § 17 BBHwBFSV nicht zur Prüfung vor der zuständigen Stelle angemeldet wurde, kann bis zum Beginn der Fertigkeitprüfung im Bildungsgang verbleiben. Der Träger der fachpraktischen Ausbildung erhält für diesen Zeitraum die vorgesehene Förderung und die Schülerin oder der Schüler erhält gemäß Rundschreiben 29/00 den Mobilitätzuschuss. Melden sich diese Schülerinnen oder Schüler als externe Prüflinge gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 1. April 2005 bei den zuständigen Stellen zur Prüfung an, werden sie als Externe zur Prüfung außerhalb des Bildungsganges zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Die Prüfungsgebühren müssen die Prüflinge dann selbst tragen. Die Schülerinnen und Schüler sind über diesen Sachverhalt vom jeweiligen OSZ zu informieren.
5. In-Kraft-Treten.

Dieses Rundschreiben tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft.

Rundschreiben 5/05

Vom 13. April 2005
Gz.: 33. 30 - Tel.: 8 66-38 48

Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

hier: Schulische Umsetzung des Fachkonzepts „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen“ (BvB) der Bundesagentur für Arbeit ab Schuljahr 2005/2006 in den Oberstufenzentren des Landes Brandenburg

Mit dem Inkrafttreten des neuen Fachkonzepts der Bundesagentur für Arbeit vom 12. Januar 2004 werden die berufsorientierenden und – vorbereitenden Lehrgänge „testen- informieren- probieren“, „Lehrgänge zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen“ und die „Förderlehrgänge“ durch eine neue Förderstruktur und eine neue Förderphilosophie (Individualisierung - Flexibilisierung - Regionalisierung) abgelöst.

Behinderte und benachteiligte Jugendliche, die durch die Bundesagentur für Arbeit für einen berufsorientierenden oder berufsvorbereitenden Lehrgang vorgesehen sind, können in den Lehrgängen „Grundstufe“ und „Förderstufe“ und im Lehrgang „Übergangsqualifizierung“ auf eine Berufsausbildung oder die Erwerbsfähigkeit vorbereitet werden. Als benachteiligt gelten lernbeeinträchtigte Jugendliche und sozial benachteiligte Jugendliche. Lernbeeinträchtigte Jugendliche können Jugendliche ohne Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, Abgänger aus Förderschulen für Lernbehinderte unabhängig vom erreichten Schulabschluss, Schulabgänger mit Abschluss der Sekundarstufe I bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht ausnahmsweise nur dann sein, wenn bei ihnen wegen ihrer noch bestehenden schwerwiegenden Bildungsdefizite eine Berufsausbildung ohne Hilfen nicht zu erwarten ist. Zu den sozial benachteiligten Jugendlichen unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss zählen verhaltensgestörte Jugendliche, Legastheniker, Jugendliche, für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) geleistet worden ist oder wird, ehemals drogenabhängige Jugendliche, strafentlassene Jugendliche und junge Strafgefangene. Auf Grund der neuen Förderphilosophie sollen diese Jugendlichen, im Ergebnis einer kontinuierlichen Bildungsbegleitung durch den Lehrgangsträger, innerhalb des Förderzeitraums die o.g. berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wechseln.

Die schulische Umsetzung des neuen Fachkonzepts der Bundesagentur für Arbeit ist im Vorgriff auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen von den Oberstufenzentren und beruflichen Schulen in freier Trägerschaft im Schuljahr 2005/2006 wie folgt durchzuführen:

1. Allgemeines

- 1.1 Alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die keinen Ausbildungsvertrag und keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, melden sich am ersten Tag des Schuljahres 2005/2006 an der Schule an, die durch die Bundesagentur für Arbeit vorgegeben wird.

- 1.2 Die von der Bundesagentur für Arbeit ausgewählten Schulen halten ab Schuljahresbeginn 2005/2006 entsprechend dem neuen Lehrgangsangebot der Bundesagentur für Arbeit Klassen in den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung vor: Klassen für Schülerinnen und Schüler, die einen Lehrgang Grundstufe/Förderstufe besuchen und Klassen für Schülerinnen und Schüler, die einen Lehrgang Übergangsqualifizierung besuchen.
- 1.3 In die Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung werden in der Regel berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufgenommen.
- 1.4 Der Berufsschulunterricht kann in Klassen oder Kursen erfolgen. Diese Klassen oder Kurse sollen leistungsbezogen entsprechend der Eignungsanalyse durch den Ausbildungsträger eingerichtet werden. Diese Klassen oder Kurse müssen die entsprechenden Qualifizierungsebenen (Grundstufe, Förderstufe und Übergangsqualifizierung) widerspiegeln.
- 1.5 Die Schulleitung soll in Vorbereitung auf das Schuljahr 2005/2006 inhaltliche und organisatorische Fragen mit den jeweiligen Trägern von Lehrgängen der Bundesagentur für Arbeit oder den Trägern von Jugendhilfemaßnahmen (Bildungsträgern) beraten, insbesondere die Klassen- und Kursbildung sowie die Unterrichtsorganisation.
- 1.6 Der Unterricht im berufsvorbereitenden Bereich erfolgt in inhaltlicher Abstimmung mit den Bildungsträgern. Lebens- und arbeitsweltbezogene Lerneinheiten werden fächerübergreifend neben beruflichen oder berufsfeldbezogenen Qualifizierungseinheiten vermittelt. Schul- und unterrichtsorganisatorische Bedingungen sind Grundlage für die Abstimmungsentscheidungen. Die Durchführung von Projektunterricht wird ausdrücklich empfohlen.
- 1.7 Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht kann zum Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses führen. Wer diesen Abschluss erwerben möchte, muss sich zur Teilnahme am Ergänzungsunterricht entscheiden. Vor der Aufnahme in den Ergänzungsunterricht ist eine Leistungsfeststellung in den Fächern Mathematik und Deutsch durchzuführen. Diese Leistungsfeststellung findet nach der vierten Unterrichtswoche statt. Grundlage sind die Anforderungen der Jahrgangsstufe 8 der Sekundarstufe I. Diese Leistungsfeststellung wird in Form von verbindlichen Aufgaben landesweit durchgeführt. Die Leistungsfeststellung ist erfolgreich bestanden, wenn in den beiden Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Wurde in einem Fach eine mangelhafte Leistung erbracht, entscheidet die Fachkonferenz oder Lernbereichskonferenz im Einzelfall, ob eine Aufnahme in den Ergänzungsunterricht erfolgt. Eltern und Schülerinnen und Schüler sind durch die Schulleitung darüber zu informieren, dass ein späterer Beginn der Teilnahme nicht möglich ist. Über Ausnahmen entscheiden die Fachkonferenzen oder die Lernbereichskonferenzen.
- 1.8 Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin mehr als acht Stunden pro Schuljahr unentschuldig im Ergänzungsunterricht, entscheidet die Fach- oder Lernbereichskonferenz über den noch möglichen Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschlusses. Nach erfolgter Teilnahme am Ergänzungsunterricht findet in den Fächern des Ergänzungsunterrichts ein verbindlicher Abschlusstest auf dem Abschlussniveau der Klasse 9 statt. Die erreichten Noten gehen doppelwertig in die Gesamtleistungsbewertung der einzelnen Fächer des Ergänzungsunterrichts ein. Der erfolgreiche Abschluss schließt einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss entsprechend §21 der Berufsschulverordnung ein.
- 1.9 Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung einen Lehrgang der Bundesagentur für Arbeit abbrechen, erhalten eine Bescheinigung über ihre Teilnahme am Berufsschulunterricht. (siehe Anlage 3)
- 2.0 Festlegungen für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Lehrgang „Grundstufe“ und ggf. im Anschluss daran im Lehrgang „Förderstufe“ der Bundesagentur für Arbeit sind**
- 2.1 Für Klassen, in denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrgangs „Grundstufe“ bzw. „Förderstufe“ unterrichtet werden, gilt die Stundentafel gemäß Anlage 1.
- 2.2 In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung werden Zeugnisse gemäß § 20 Abs. 1 der Berufsschulverordnung erteilt. Wer den Lehrgang „Grundstufe“ verlässt, erhält eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 über seine bisherigen Leistungen.
- 3.0 Festlegungen für Schülerinnen und Schüler, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrgangs „Übergangsqualifizierung“ der Bundesagentur für Arbeit sind**
- 3.1 Schülerinnen und Schüler, die entsprechend SGB IX § 2, § 4, § 33 und § 35 wegen der Art und Schwere der Behinderung und der Notwendigkeit besonderer Hilfen am Lehrgang „Übergangsqualifizierung“ teilnehmen, erhalten Berufsschulunterricht im Umfang von 12 bis 16 Wochenstunden gemäß Anlage 1.
- 3.2 Für Klassen mit benachteiligten Schülerinnen und Schüler entsprechend SGB III, die am Lehrgang „Übergangsqualifizierung“ teilnehmen, gilt die Stundentafel gemäß Anlage 2.
- 3.3 Für Schülerinnen und Schüler, die am Ergänzungsunterricht teilnehmen wollen, gelten die Festlegungen gemäß Nummer 1.8.
- 3.4 Schülerinnen und Schüler in Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Lehrgangs sind, erhalten Berufsschulunterricht gemäß Anlage 1.

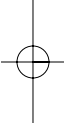
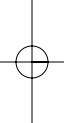


3.5 Wer den Lehrgang Übergangsqualifizierung beendet, erhält ein Zeugnis gemäß § 20 Abs. 1 der Berufsschulverordnung.

3.6 Schülerinnen und Schüler in Justizvollzugsanstalten, die den Lehrgang Übergangsqualifizierung abbrechen, verbleiben im dort für sie bereit gestellten Bildungsangebot.

4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2005 in Kraft. Es tritt am 31. Juli 2006 außer Kraft.



Anlage 1

Stundentafel für Schülerinnen und Schüler, die im Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden und Teilnehmerinnen der Lehrgänge „Grundstufe“, „Förderstufe“ und „Übergangsqualifizierung“¹ sind

| Unterrichtsfächer | Jahresstunden |
|--|----------------------|
| Berufsvorbereitender Bereich² | 240 |
| Lernen für die Arbeits- und Lebenswelt (Technologie) | 160 |
| Arbeits- und lebensweltbezogene Mathematik (berufsbezogene Mathematik) | 80 |
| Berufsübergreifender Bereich | 240 |
| Deutsch | 80 |
| Wirtschafts- und Sozialkunde | 80 |
| Sport | 80 |
| Ergänzungsunterricht³ | 160 |
| Deutsch | 80 |
| Mathematik ⁴ | 80 |

¹ Schülerinnen und Schüler, die nach dieser Stundentafel unterrichtet werden, sind lernbeeinträchtigte und sozialbenachteiligte Jugendliche, die auf der Grundlage von §§ 235, 240 - 246 SGB III und behinderte Jugendliche, die auf der Grundlage von § 33 SGB IX gefördert werden.

² Im berufsvorbereitenden Bereich werden aus der *Arbeit- und Lebenswelt der Jugendlichen* Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten vermittelt.

³ Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist für den Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss verbindlich. Zusätzlich muss für den Erwerb dieses Abschlusses der Nachweis von drei Stunden Mathematik im berufsvorbereitenden Bereich erbracht werden.

⁴ Der Unterricht im Fach Mathematik orientiert sich am Rahmenplan der Sekundarstufe I für dieses Fach.

**Anlage 2**

Stundentafel für Schülerinnen und Schüler, die im Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden und Teilnehmerinnen in einem Lehrgang „Übergangsqualifizierung“¹ sind

| Unterrichtsfächer | Jahresstunden |
|--|----------------------|
| 1. Berufsvorbereitender Bereich² | 160 |
| 2. Berufsübergreifender Bereich³ | 120 |

¹ Schülerinnen und Schüler, die nach dieser Stundentafel unterrichtet werden, sind Ausbildungsabbrecher, die zur Fortsetzung ihrer Ausbildung der beruflichen Handlungskompetenz bedürfen oder Jugendliche mit Abschlüsse der Sekundarstufe I oder II, die sich intensiv, aber erfolglos um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

² Im berufsvorbereitenden Bereich werden aus der Arbeit- und Lebenswelt der Jugendlichen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten vermittelt.

³ Berufsübergreifende Fächer sind Deutsch, Wirtschafts- und Sozialkunde und Sport. Sie werden jeweils mit einer Woche stunde erteilt.



**Anlage 3**

Formular für den Übergang innerhalb der Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung und zum Bildungsgang der Berufsfachschule für berufliche Grundbildung und zum Erwerb von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Wappen
des
Schulträgers

Bescheinigung

Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat in der Berufsschule den Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung vom _____ bis _____ besucht.

Lehrgang: _____

Leistungen

Berufsvorbereitender Bereich

Berufsübergreifender Bereich

Lernen für die Arbeits- und Lebenswelt

Deutsch

Arbeits- und lebensweltbezogene Mathematik

Wirtschafts- und Sozialkunde

Sport

Anmerkungen

Ort, Datum

Siegel

Klassenlehrer/Klassenlehrerin



Rundschreiben 6/05

Vom 13. April 2005
Gz.: 34.1 - Tel.: 8 66 - 38 34

Termine und Fristen für Prüfungen im Jahre 2006 im zweiten Bildungsweg**§ 29 Abs. 1 Satz 2 der ZBW-Verordnung****1 Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2006 im zweiten Bildungsweg**

- 1.1 Für die Abiturprüfung im Jahre 2006 im zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen.
- 1.2 Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Pläne für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.
- 1.3 Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

2 Prüfungen zum Erwerb der Fachoberschulreife im zweiten Bildungsweg

- 2.1 Vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres erhalten die Studierenden der Jahrgangsstufe 10 eine schriftliche Mitteilung über die abschließende Bewertung der Leistungen. Innerhalb von zwei Unterrichtstagen können Studierende, die die Bedingungen für eine Befreiung von der Prüfung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 ZBW-Verordnung nicht erfüllt haben, schriftlich bei der Leitung der Einrichtung die Abhaltung einer Prüfung beantragen.
- 2.2 Innerhalb von drei Schultagen legt die Einrichtung dem staatlichen Schulamt den Zeitplan zur Genehmigung vor. Das staatliche Schulamt entscheidet über eine Genehmigung innerhalb einer Woche. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen zum Erwerb der Fachoberschulreife finden in den letzten zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres statt.

3 Nachprüfungen

Nachprüfungen gemäß § 19 Abs. 6 ZBW-Verordnung (Berufsbildungsreife, erweiterte Berufsbildungsreife und Fachoberschulreife) finden in den ersten zehn Unterrichtstagen des folgenden Schuljahres statt.

4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2005 in Kraft und am 31. August 2006 außer Kraft.

Anlage

Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2006 im zweiten Bildungsweg

| Vorgang | Bezug zur ZBWV | Termin/Frist |
|--|--------------------|---|
| Unterrichtsbeginn | | 08.08.2005 |
| Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches* Mitteilung der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer an das staatliche Schulamt | § 24 Abs. 4 Satz 2 | spätestens am 09.09.2005 spätestens am 16.09.2005 |
| Bildung des Prüfungsausschusses | § 31 | spätestens am 30.09.2005 |
| Vorlage des schulischen Zeitplanes für die Abiturprüfung (Entwurf) beim staatlichen Schulamt | § 29 Abs. 1 | spätestens am 21.10.2005 |
| Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt | § 35 Abs. 5 | spätestens am 17.02.2006 |
| Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester Zulassung zur Abiturprüfung | § 30 | frühestens am 27.04.2006 frühestens am 27.04.2006, spätestens am 28.04.2006 |
| Unterrichtsende für das vierte Semester schriftliche Abiturprüfungen | § 36 | 28.04.2006 frühestens am 02.05.2006, spätestens am 12.05.2006 |

* Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein

| Vorgang | Bezug zur ZBWV | Termin/Frist |
|---|----------------------------|--|
| mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach | § 38 Abs. 1 | frühestens am 29.5.2006, spätestens am 02.06.2006 |
| Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; | § 38 Abs. 2 | frühestens am letzten Tag der mündlichen |
| Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach | § 38 Abs. 3 | Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 07.06.2006 |
| Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in den mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach; Bekanntgabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach | | frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 07.06.2006 |
| Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling*; Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling* | § 38 Abs. 4 § 38 Abs. 5 | frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 09.06.2006 |
| zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach | § 38 Abs. 3 und 5 | frühestens am 19.06.2006, spätestens am 23.06.2006 |
| Ausgabe der Abiturzeugnisse | | spätestens am 30.06.2006 |

* Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein

Rundschreiben 7/05

Vom 22. April 2005
Gz.: 3.SchulÄ1 - Tel.: 8 66 38 06

Verfahren bei der Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung

1. Allgemeines

Gemäß § 132 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann das für Schule zuständige Ministerium zu seiner fachlichen Unterstützung sowie zur fachlichen Unterstützung der staatlichen Schulämter (StSchÄ) und der Einrichtungen des Landes zur Weiterentwicklung der Schule Lehrkräfte hinzuziehen. Darüber hinaus können Lehrkräfte auch zur fachlichen Unterstützung der für die ersten und zweiten Staatsprüfungen zuständigen Behörde hinzugezogen werden. Die Entscheidungen über Hinzuziehungen zur fachlichen Unterstützung obliegen ausschließlich dem für Schule zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS). Hinzuziehungen können nur in dem vom MBS jährlich festgelegten Rahmen vorgenommen werden.

Um eine hinreichend enge Verbindung zum Schulalltag zu gewährleisten und die spätere vollständige Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit möglichst reibungslos zu gestalten, werden die hinzugezogenen Lehrkräfte grundsätzlich weiterhin mit mindestens sechs Unterrichtsstunden eingesetzt. Für Fälle nach den Nummern 2 und 4 können im Rahmen der Zuweisung Ersatz-Vollzeitlehrkräfteeinheiten (VZE) zur Verfügung gestellt werden. Hinzuziehungen erfolgen in der Regel maximal für einen Zeitraum von

3 Jahren. Eine einmalige Verlängerung um 1 Jahr ist mit entsprechender Begründung möglich.

Die Hinzuziehungen gemäß der Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 4 können erst nach Genehmigung durch das MBS vollzogen werden. Der Vollzug erfolgt im Wege der (Teil-)Abordnung oder der (Teil-)Umsetzung der Lehrkraft. Hierzu müssen die vorgeschriebenen Beteiligungen, insbesondere nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, sowohl bei der aufnehmenden als auch bei der abgebenden Behörde oder Einrichtung abgeschlossen sein.

Sofern sich im Laufe eines Schuljahres für einzelne Maßnahmen ausnahmsweise Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf ergeben sollte, ist dieser rechtzeitig mit dem MBS abzustimmen.

2. Verfahren bei der Hinzuziehung an das MBS

Die überregionale Ausschreibung erfolgt durch das MBS in der Regel nach interner Abstimmung und Entscheidung über den Bedarf an Hinzuziehungen von Lehrkräften für projektbezogene Aufgaben in den StSchÄ.

Die eingegangenen Bewerbungen werden von den StSchÄ unter Beifügung eines Votums **bis zum 1. Februar eines jeden Jahres** dem MBS zur Entscheidung vorgelegt

3. Verfahren bei der Hinzuziehung an das StSchÄ

Hinzuziehungen im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungssystems gemäß Nr. 7 der Rahmengesäftsordnung Staatliches Schulamt sind von den nachfolgenden Regelungen ausgenommen.

Das StSchA beschließt bei der Planung des kommenden Schuljahres die vorgesehenen Hinzuziehungen. Der Einsatz der Lehrkräfte soll projekt- oder aufgabenbezogen erfolgen. Die Einsatzdauer soll im Regelfall höchstens ein Schuljahr umfassen.

Die Bewerberinnen und die Bewerber für die vorgesehene Hinzuziehung sind in der Regel durch interne Ausschreibung an den Schulen zu ermitteln.

Die Anträge zur Hinzuziehung sind dem MBS mit Angabe des Namens, der geplanten Einsatzdauer, des Umfangs (LWS) und der Angabe der inhaltlichen Aufgaben **bis zum 1. Februar eines jeden Jahres** zur Entscheidung vorzulegen.

4. Verfahren bei der Hinzuziehung an die nachgeordneten Einrichtungen

Die überregionale Ausschreibung erfolgt nach der Entscheidung des MBS durch die nachgeordneten Einrichtungen. Sie wird von ihnen über die StSchÄ an die Schulen geleitet. Die eingegangenen Bewerbungen werden von den StSchÄ unter Beifügung eines Votums **bis zum 1. Februar eines jeden Jahres** den nachgeordneten Einrichtungen zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung zugeleitet.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 32/03 vom 11. November 2003 (ABl. MBS 2003, S. 387) außer Kraft.

Mitteilung 23/05

Vom 6. April 2005
Gz.: 14.6 - Tel.: 8 66 37 26

Modellvorhaben Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen - MoSeS

Das „Modellvorhaben Stärkung der Selbstständigkeit von Schulen“ - MoSeS wurde mit 12 Schulen im Schuljahr 2003/04 begonnen. MoSeS wird mit dem Beginn des Schuljahres 2005/06 um 6 Schulen erweitert. Damit nehmen folgende Schulen teil:

| | Teilnahme ab Schuljahr | StSchA | Ort | Schulbezeichnung | Schulname |
|-----|------------------------|-------------|--------------------|------------------|------------------------------|
| 1. | 2003/2004 | Brandenburg | Brandenburg a.d.H. | Gymnasium | von Saldern |
| 2. | 2003/2004 | Brandenburg | Brandenburg a.d.H. | OSZ | Gebrüder Reichstein |
| 3. | 2003/2004 | Brandenburg | Potsdam | Gesamtschule | Montessori |
| 4. | 2003/2004 | Brandenburg | Potsdam | Gesamtschule | Voltaire |
| 5. | 2003/2004 | Brandenburg | Potsdam | Gymnasium | Hermann - von - Helmholtz |
| 6. | 2003/2004 | Brandenburg | Potsdam | OSZ | Wirtschaft + Verwaltung |
| 7. | 2003/2004 | Cottbus | Cottbus | Gymnasium | Ludwig - Leichhardt |
| 8. | 2003/2004 | Cottbus | Cottbus | OSZ | Gewerblich-technisch |
| 9. | 2003/2004 | Cottbus | Cottbus | OSZ | Kaufmännisch |
| 10. | 2003/2004 | Cottbus | Senftenberg | Gesamtschule | B. Kellermann |
| 11. | 2003/2004 | Eberswalde | Eberswalde | Grundschule | Schwärzensee |
| 12. | 2003/2004 | Eberswalde | Eberswalde | Realschule | Goethe |
| 13. | 2005/2006 | Brandenburg | Belzig | Gymnasium | Fläming |
| 14. | 2005/2006 | Frankfurt | Frankfurt | Grundschule | Erich Kästner |
| 15. | 2005/2006 | Eberswalde | Eberswalde | OSZ | Gewerblich-technisch; Barnim |
| 16. | 2005/2006 | Perleberg | Pritzwalk | Gymnasium | J. W. v. Goethe |
| 17. | 2005/2006 | Perleberg | Neuruppin | OSZ | Ost-Prignitz-Ruppin |
| 18. | 2005/2006 | Wünsdorf | Rangsdorf | Gymnasium | Fontane |

I. Nichtamtlicher Teil

Bearbeitungshinweise

Vom 22. April 2005
zum Rundschreiben 7/05

Verfahren bei der Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung

Die Bearbeitungshinweise enthalten neben der im Rundschreiben beschriebenen Verfahrensweise nähere Erläuterungen zur Umsetzung des Rundschreibens (nachfolgend unterlegt).

1. Allgemeines

Gemäß § 132 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann das für Schule zuständige Ministerium zu seiner fachlichen Unterstützung sowie zur fachlichen Unterstützung der staatlichen Schulämter (StSchÄ) und der Einrichtungen des Landes zur Weiterentwicklung der Schule Lehrkräfte hinzuziehen. Darüber hinaus können Lehrkräfte auch zur fachlichen Unterstützung der für die ersten und zweiten Staatsprüfungen zuständigen Behörde hinzugezogen werden. Die Entscheidungen über Hinzuziehungen zur fachlichen Unterstützung obliegen ausschließlich dem für Schule zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS). Hinzuziehungen können nur in dem vom MBS jährlich festgelegten Rahmen vorgenommen werden.

Um eine hinreichend enge Verbindung zum Schulalltag zu gewährleisten und die spätere vollständige Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit möglichst reibungslos zu gestalten, werden die hinzugezogenen Lehrkräfte grundsätzlich weiterhin mit mindestens sechs Unterrichtsstunden eingesetzt. Für Fälle nach den Nummern 2 und 4 können im Rahmen der Zuweisung Ersatz-Vollzeitlehrkräfteeinheiten (VZE) zur Verfügung gestellt werden. Hinzuziehungen erfolgen in der Regel maximal für einen Zeitraum von 3 Jahren. Eine einmalige Verlängerung um 1 Jahr ist mit entsprechender Begründung möglich. Nach Ablauf von maximal 4 Jahren ist die Hinzuziehung zu beenden.

Die Hinzuziehungen gemäß der Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 4 können erst nach Genehmigung durch das MBS vollzogen werden. Der Vollzug erfolgt im Wege der (Teil-)Abordnung oder der (Teil-)Umsetzung der Lehrkraft. Hierzu müssen die vorgeschriebenen Beteiligungen, insbesondere nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, sowohl bei der aufnehmenden als auch bei der abgebenden Behörde oder Einrichtung abgeschlossen sein.

Sofern sich im Laufe eines Schuljahres für einzelne Maßnahmen ausnahmsweise Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf ergeben sollte, ist dieser rechtzeitig mit dem MBS, Organisationseinheit 3. SchulÄ, abzustimmen.

2. Verfahren bei der Hinzuziehung an das MBS im Wege der Abordnung oder der Teilabordnung

Die überregionale Ausschreibung erfolgt durch das MBS in der Regel nach interner Abstimmung und Entscheidung über den Bedarf an Hinzuziehungen von Lehrkräften für projektbezogene Aufgaben in den StSchÄ.

Die eingegangenen Bewerbungen werden von den StSchÄ unter Beifügung eines Votums bis zum **1. Februar eines jeden Jahres** dem MBS zur Entscheidung vorgelegt

Der Bedarf an Hinzuziehungen ist an die Organisationseinheit 3. SchulÄ unter Angabe des Namens (soweit möglich), des Herkunftsschulamtes, der geplanten Einsatzdauer, des Umfangs (LWS) und der Angabe der inhaltlichen Aufgaben **bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres** zu melden. (Muster siehe Anlage 1) Die Organisationseinheit 3. SchulÄ übergibt die Bedarfszusammenstellung in Vorbereitung des Abstimmungsgesprächs zwischen AL 3 und AL 1 an das Referat 13 und an das Referat 17 (wegen des VZE-Ausgleichs).

Nach der Abstimmung des Bedarfes im MBS, die zwischen AL 3 und AL 1 **bis zum 20. Dezember eines jeden Jahres** stattfindet, erfolgt die Auswahl durch das Referat im MBS, in dem die hinzuziehende Lehrkraft eingesetzt werden soll. Durch die Organisationseinheit 3. SchulÄ werden die Ergebnisse der jeweiligen Auswahl zusammengefasst. Die Beteiligung des Personalrates des MBS sowie die Beauftragung der staatlichen Schulämter, die jeweilige Lehrkraft (teil-)abzuordnen erfolgt durch das Referat 13 (Muster siehe Anlage 2)

Das staatliche Schulamt verfügt die (Teil-)Abordnung gemäß beigefügtem Muster (siehe Anlage 3)

3. Verfahren bei der Hinzuziehung an das StSchÄ im Wege der Umsetzung oder der Teilumsetzung

Hinzuziehungen im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungssystems gemäß Nr. 7 der Rahmengeschäftsordnung Staatliches Schulamt sind von den nachfolgenden Regelungen ausgenommen.

Eine Zusammenstellung dieser Hinzuziehungen ist dem MBS, AL 3 zur Kenntnis zu geben.

Das StSchÄ beschließt bei der Planung des kommenden Schuljahres die vorgesehenen Hinzuziehungen. Der Einsatz der Lehrkräfte soll projekt- oder aufgabenbezogen erfolgen. Die Einsatzdauer soll im Regelfall höchstens ein Schuljahr umfassen.

Die Bewerberinnen und die Bewerber für die vorgesehene Hinzuziehung sind in der Regel durch interne Ausschreibung an den Schulen zu ermitteln.

Die Anträge zur Hinzuziehung sind der Organisationseinheit 3. SchulÄ im MBS mit Angabe des Namens, der geplanten Einsatzdauer, des Umfangs (LWS) und der Angabe der inhaltlichen Aufgaben **bis zum 1. Februar eines jeden Jahres** zur Entscheidung vorzulegen.

Im MBJS werden die eingegangenen Anträge aller StSchÄ durch die Organisationseinheit 3. SchulÄ zusammengefasst dem Abteilungsleiter 3 vorgelegt. Er entscheidet nach Stellungnahme durch das jeweils zuständige Referat im MBJS über die eingereichten Anträge.

Die Beauftragung der staatlichen Schulämter, die jeweilige Lehrkraft (teil-)umzusetzen erfolgt durch die Organisationseinheit 3. SchulÄ. (Muster siehe Anlage 2)

Das staatliche Schulamt verfügt die (Teil-)Umsetzung gemäß beigefügtem Muster (siehe Anlage 4)

4. Verfahren bei der Hinzuziehung an die nachgeordneten Einrichtungen im Wege der Abordnung oder der Teilabordnung

Die überregionale Ausschreibung erfolgt nach der Entscheidung des MBJS durch die nachgeordneten Einrichtungen. Sie wird von ihnen über die StSchÄ an die Schulen geleitet. Die eingegangenen Bewerbungen werden von den StSchÄ unter Beifügung eines Votums **bis zum 1. Februar eines jeden Jahres** den nachgeordneten Einrichtungen zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung zugeleitet.

Der Bedarf an Hinzuziehungen ist an die Organisationseinheit 3. SchulÄ unter Angabe des Namens (soweit möglich), des Herkunftsschulamtes, der geplanten Einsatzdauer, des Umfangs (LWS) und der Angabe der inhaltlichen Aufga-

ben **bis zum 10. Dezember eines jeden Jahres** zu melden. (Muster siehe Anlage 5) Danach erfolgt die interne Abstimmung in Abteilung 3. Die Organisationseinheit 3. SchulÄ übergibt die Bedarfszusammenstellung in Vorbereitung des Abstimmungsgesprächs zwischen AL 3 und AL1 an das Referat 13 und an das Referat 17 (wegen des VZE-Ausgleichs).

Nach der Abstimmung des Bedarfes im MBJS, die zwischen AL3 und AL1 **bis zum 20. Dezember eines jeden Jahres** stattfindet, erfolgt die Auswahl durch die nachgeordnete Einrichtung, in der die hinzuziehende Lehrkraft eingesetzt werden soll. Im Fall der Hinzuziehung an das LISUM ist das Benehmen mit AL3 herzustellen.

Die Genehmigung gegenüber der nachgeordneten Einrichtungen wird durch das MBJS, Organisationseinheit 3. SchulÄ, ausgesprochen. Die nachgeordnete Einrichtung bittet das betroffene staatliche Schulamt um die (Teil-)Abordnung und führt gleichzeitig das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren vor Ort durch.

Das Staatliche Schulamt verfügt die (Teil-)Abordnung gemäß beigefügtem Muster (siehe Anlage 3).

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 32/03 vom 11. November 2003 (ABl. MBJS 2003, S. 387) außer Kraft.



Anlage 1 (zu Pkt.2)

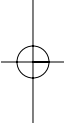
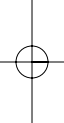
MBJS

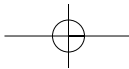
Potsdam,

.....

**Hinzuziehungen gemäß § 132 Abs. 3 BbgSchulG
an das MBJS im Schuljahr 2005/06**

| Nr. | StSchA | Name, Vorname | Tätigkeit (Kurzbez.) | Zeitraum | Arbeitsort | Umfang |
|--|--------|---------------|----------------------|----------|-------------------|--------|
| | | | | | MBJS, Ref. ... | |
| Bemerkungen: (Verlängerung oder Ausschreibung) | | | | | | |
| Aufgabenschwerpunkte: | | | | | | |
| Begründung: | | | | | | |
| Entscheidung: | | | | | | |
| Verfügung: | | | | | | |





132

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 4 vom 26. Mai 2005

Anlage 2 (zu Pkt. 2, 3,)

Potsdam,

Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung im MBJS /im staatlichen Schulumt gemäß § 132 Abs. 3 BbgSchulG

- Antrag vom

Sehr geehrte/r Frau/Herr

gemäß § 132 Abs. 3 BbgSchulG habe ich entsprechend dem oben genannten Antrag entschieden, die Lehrkraft

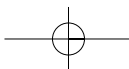
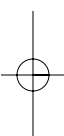
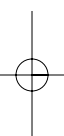
- **Frau/ Herr**
im Umfang von VZE für die Zeit vom bis

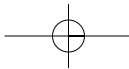
an das MBJS / an das staatliche Schulumt hinzuzuziehen.

Der Personalrat im MBJS hat der beabsichtigten Abordnung/Teilabordnung/Verlängerung der Abordnung/Verlängerung der Teilabordnung von Frau/Herrn vom bis zum an das MBJS zugestimmt.

Gleichzeitig ist durch Sie das personalrechtliche Beteiligungsverfahren in Ihrer Behörde/Einrichtung durchzuführen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag





Anlage 3 (zu Pkt. 2. und 4.)

Staatliches Schulamt
zuständig für die Landkreise/die kreisfreie Stadt

Frau/Herrn

.....

Ihre dienstliche Verwendung

Hier: vorübergehende Verwendung im (MBJS / LISUM)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

das MBJS hat entschieden, Sie im Rahmen der Hinzuziehung (§ 132 Abs. 3 BbgSchulG) vorübergehend im
(MBJS/LISUM) zu verwenden.

Sie sollen dort die nachfolgend aufgeführten Aufgaben

.....
.....
.....

wahrnehmen.

Ich ordne Sie hierzu vom bis zum ab
(§ 12 BAT-O/§ 87 LBG).

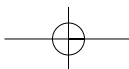
Für die Dauer Ihres Einsatzes im (MBJS/LISUM) sind für Sie insoweit die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des § 15 BAT-O (*i.V.m. dem Tarifvertrag zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen für Lehrkräfte an Schulen des Landes Brandenburg vom 3. Februar 2004*)¹ bzw. § 2 Absatz 1 AZV Bbg. maßgebend. Danach ergibt sich für Sie eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Wochenstunden. Hinsichtlich Ihres Unterrichtseinsatzes erfolgt eine gesonderte Abstimmung.

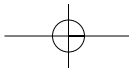
Der Erholungsurlaub muss grundsätzlich während der Schulferien genommen werden. Unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen besteht die Möglichkeit, dass Sie in den Zeiten der Schulferien von Ihrer Tätigkeit im (MBJS/LISUM) freigestellt werden, soweit Sie die Arbeitszeit bereits erbracht haben bzw. nacharbeiten. Die Abstimmung darüber ist mit Ihrer Vorgesetzten oder mit Ihrem Vorgesetzten vorzunehmen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

.....
Leiterin/Leiter

¹ im Bedarfsfall bitte einfügen





Anlage 4 (zu Pkt. 3)

Staatliches Schulamt
zuständig für die Landkreise/die kreisfreie Stadt

Frau/Herrn

.....

Ihre dienstliche Verwendung

hier: vorübergehende Verwendung im Staatlichen Schulamt

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

das MJBJS hat entschieden, Sie im Rahmen der Hinzuziehung (§ 132 Abs. 3 BbgSchulG) vorübergehend im Staatlichen Schulamt zu verwenden.
Sie sollen dort die nachfolgend aufgeführten Aufgaben

.....
.....
.....

wahrnehmen.

Ich setze Sie hierzu vombis mit VZE zum in das Staatliche Schulamt um.

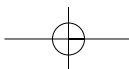
Für die Dauer Ihres Einsatzes im Staatlichen Schulamt sind für Sie insoweit die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des § 15 BAT-O bzw. § 2 Absatz 1 AZV Bbg. maßgebend. Danach ergibt sich für Sie eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Wochenstunden (VZE-Anteil x 40).

Hinsichtlich Ihres Unterrichtseinsatzes erfolgt eine gesonderte Abstimmung (nur bei teilweiser Verwendung)

Der Erholungsurlaub muss grundsätzlich während der Schulferien genommen werden. Unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen besteht die Möglichkeit, dass Sie in den Zeiten der Schulferien von Ihrer Tätigkeit im Staatlichen Schulamt freigestellt werden, soweit Sie die Arbeitszeit bereits erbracht haben bzw. nacharbeiten. Die Abstimmung darüber ist mit Ihrer Vorgesetzten oder mit Ihrem Vorgesetzten vorzunehmen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

.....
Leiterin/Leiter



**Lesefassung
der Verordnung zur Richtlinie 89/48/EWG
des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine
allgemeine Regelung zur Anerkennung
der Hochschuldiplome, die eine mindestens
dreijährige Berufsausbildung abschließen,
für die Lehrämter
(EG-Lehramtsanerkennungsverordnung - EGLEv)**

Vom 1. Februar 1998
(GVBl. II/98 S. 128)

Geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EG-Lehramtsanerkennungsverordnung vom 25. November 2004 (GVBl. II/04 S. 894)

Änderungen:

| Lfd Nr. | Datum | Fundstelle | Änderungen |
|---------|-------------------|-----------------|---|
| 1 | 25. November 2004 | GVBl. II S. 894 | Eingangsformel; § 1 Abs. 1 und 2; § 2 Abs. 1, Abs. 2 (neu), Abs. 2 (alt) und 3 (alt); § 4 Abs. 2; § 5 Abs. 2; § 7 Abs. 2; § 8 Abs. 4; § 9 Abs. 2; § 10 Abs. 1; § 11; § 14 Abs. 1 bis 4; § 15; § 16; § 17 Abs. 3 und 5; Anlagen 1 und 2 (3 aufgehoben) |

Auf Grund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (Abl. EG Nr. L 19 vom 24.01.1989, S. 0016 - 0023), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Abschnitt 1 Artikel 1 vom 14. Mai 2001 (Abl. EG Nr. L 206 vom 31.07.2001, S. 0001 - 0051), und des § 82 a Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I/99 S. 446), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1995 (GVBl. I S. 274, 280) eingefügt worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern:

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

§ 1
Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Eine in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit einem Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (Abl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) - im Folgenden Richtlinie 89/48/EWG genannt - nach einer mindestens dreijährigen Hochschulbildung erworbene oder anerkannte Befähigung für einen Lehrerberuf wird auf Antrag als Befähigung für ein Lehramt im Land Brandenburg anerkannt, wenn

1. die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt,
2. die antragstellende Person über die für die Ausübung des Lehrerberufs im Land Brandenburg erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,
3. das Diplom der antragstellenden Person mindestens zwei Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Fachrichtungen des entsprechenden Lehramtes ausweist,
4. das in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene oder der Schweiz anerkannte Diplom zum unmittelbaren Zugang oder zur Ausübung des Berufs als Lehrkraft berechtigt und
5. das Diplom im Vergleich zu der entsprechenden Lehramtsausbildung im Land Brandenburg weder ein inhaltliches noch ein zeitliches Defizit im Sinne des Artikels 3 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG aufweist.

(2) Voraussetzung für die Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist grundsätzlich der Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts. Andere geeignete Nachweise, insbesondere solche eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, sind anzuerkennen, sofern sie gleichwertig sind. Werden keine oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, so ist im Rahmen einer Prüfung vom Landesprüfungsamt für Lehrkräfte (Landesprüfungsamt) festzustellen, ob die antragstellende Person die für die Berufsausübung als Lehrkraft erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt. Wird Deutsch als Muttersprache nachgewiesen, wird von einer besonderen Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse abgesehen.

(3) Ist eine Prüfung zur Feststellung der Sprachkompetenz nach Absatz 2 Satz 3 erforderlich, wird vom Landesprüfungsamt zur Durchführung der Prüfung ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel drei prüfende Personen aus dem Bereich des Landesprüfungsamtes und der Studienseminare an. Eine prüfende Person aus dem Bereich des Landesprüfungsamtes übernimmt den Vorsitz. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung und gegebenenfalls auch einer schriftlichen Prüfung mit einer Höchstdauer von zwei Stunden ist festzustellen, ob die für die Berufsausübung als Lehrkraft erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse vorliegen.

(4) Ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG steht auch dann der Befähigung für ein Lehramt gleich, wenn

1. es in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland diesem oder einem entsprechenden Lehramt gleichgestellt worden ist und
2. die Ausbildung für das Lehramt des anderen Bundeslandes im Land Brandenburg anerkannt wird.

§ 2 Ausgleichsmaßnahmen

(1) Liegen inhaltliche Defizite gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 in fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten (Ausbildungsinhalte) vor, so sind diese nach Wahl der antragstellenden Person in einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung auszugleichen. Vor der Entscheidung ist zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person während einer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Defizite ganz oder zum Teil abdecken.

(2) Liegt ein zeitliches Defizit (Ausbildungsdauer) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 von mindestens einem Jahr im Vergleich zur im Land Brandenburg für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildungsdauer vor, so kann der Nachweis ausreichender Berufserfahrung verlangt werden. Die Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung beträgt in der Regel das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit, höchstens jedoch vier Jahre.

(3) Liegt sowohl ein inhaltliches als auch ein zeitliches Defizit vor, kann nur der Ausgleich des inhaltlichen Defizits verlangt werden.

(4) Der Nachweis fehlender Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Absatz 1 bezieht sich auf die Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der im Land Brandenburg vorgeschriebenen Ausbildung und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person von dem Diplom nicht abgedeckt werden.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Wer die Anerkennung der Befähigung für ein Lehramt im Land Brandenburg beantragt, hat dem Landesprüfungsamt insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das zugrundeliegende Diplom im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG,
2. Nachweise der Studien- und Ausbildungsinhalte in Form von Studienordnung, Studienbuch, Prüfungsordnung oder in anderer geeigneter Weise,
3. den Nachweis über die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
4. Nachweise über die Ausübung des Berufs als Lehrkraft in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
5. den Lebenslauf, insbesondere die tabellarische Darstellung des Ausbildungsganges,
6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die antragstellende Person in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag

gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder einen Anpassungslehrgang durchlaufen hat und

7. den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 1 Abs. 2.

(2) Für die Vorlage oder für die Anforderung von Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Herkunftsstaates, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige die Eignung der antragstellenden Person für die Ausübung des Berufs der Lehrkraft in Frage stellenden Umstände bekannt sind, genügt eine Bescheinigung oder Urkunde im Sinne des Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist.

§ 4 Bewertung des Diploms, Bescheid

(1) Das Landesprüfungsamt stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß § 1 vorliegen. Ist dies der Fall, wird ein Anerkennungsbescheid erteilt. Der Bescheid enthält eine Zuordnung zu einem entsprechenden Lehramt im Land Brandenburg. Grundlage der Zuordnung sind die für das jeweilige Lehramt geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht vor, ist dies in einem Bescheid zu begründen. Ergeben sich Defizite hinsichtlich der Ausbildungsinhalte oder der Ausbildungsdauer, sind im Bescheid die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu nennen. Er enthält gegebenenfalls

1. eine Feststellung, über das zeitliche Defizit mit Angabe der Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2.,
2. eine Feststellung über wesentliche Defizite in den Fächern des nachgewiesenen Diploms oder wesentliche nicht abgedeckte berufliche Tätigkeitsbereiche mit der Angabe der fehlenden Sachgebiete nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und
3. die Mitteilung über die Dauer und wesentlichen Inhalte eines möglichen Anpassungslehrganges sowie die Prüfungsgegenstände und den voraussichtlichen Termin einer möglichen Eignungsprüfung.

(3) Liegt der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 1 Abs. 2 noch nicht vor, ist in dem Bescheid gemäß Absatz 2 auch zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt der Nachweis der Sprachkenntnisse erbracht werden soll.

(4) Die Entscheidung über den Antrag ist der antragstellenden Person spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen; die Frist wird für die Zeit unterbrochen, die im Falle des Nachforderns von Unterlagen für die Ergänzung der Antragsunterlagen festgesetzt worden ist.

§ 5 Bewerbungsverfahren

(1) Sind im Bescheid inhaltliche Defizite festgestellt worden, obliegt es der antragstellenden Person zu entscheiden, ob sie

entweder einen Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung ablegen will.

(2) Bewerbungen um Teilnahme an einem Anpassungslehrgang müssen spätestens zu einem von dem für Schule zuständigen Ministerium festgesetzten und bekannt gemachten Termin im Landesprüfungsamt eingegangen sein. Sie gelten für den nächstfolgenden Einstellungstermin für den Vorbereitungsdienst. Nicht fristgerecht eingegangene oder unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Bewerbungen um Teilnahme an einer Eignungsprüfung können jederzeit beim Landesprüfungsamt gestellt werden; Eignungsprüfungen werden bei Bedarf mindestens zweimal im Jahr durchgeführt.

(4) Die teilnehmende Person eines Anpassungslehrganges kann ihre oder seine Wahl während der ersten Hälfte des Anpassungslehrganges ändern und an einer Eignungsprüfung teilnehmen.

(5) Hat die sich bewerbende Person den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung in einem anderen Bundesland absolviert, ist die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder zu einer Eignungsprüfung im Land Brandenburg nicht mehr möglich.

§ 6

Sachgebiete

Die Ausgleichsmaßnahme muss auf das festgestellte Defizit bezogen sein. Im Rahmen der Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen sind für alle Lehrämter an Schulen des Landes Brandenburg Kenntnisse, Verständnis und Fähigkeiten der Anwendung in folgenden Sachgebieten nachzuweisen:

1. der Rahmenpläne für die jeweiligen Unterrichtsfächer einschließlich ihrer fachwissenschaftlichen Grundlagen,
2. der Didaktik und Methodik der jeweiligen Unterrichtsfächer,
3. der rechtlichen Grundlagen des Schulwesens, insbesondere des Aufbaus und der Gliederung,
4. des Schulwesens, der Rechte und Pflichten der Lehrkräfte in unterschiedlichen Funktionen, der Eltern sowie der Schülerschaft sowie
5. der für Erziehung und Unterricht einschließlich der Unterrichtsformen und -verfahren geltenden Vorschriften, der Analyse und Auswertung von Unterricht, der Beurteilung schulischer Leistungen von zu unterrichtenden Kindern und Jugendlichen in der Lerngruppe.

Abschnitt 2 Anpassungslehrgang

§ 7

Ziel des Anpassungslehrganges, Aufnahmeverfahren

(1) Im Anpassungslehrgang sollen die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Vorbildung bestehenden Defizite ausgeglichen werden.

(2) Das Landesprüfungsamt nimmt die antragstellenden Personen an einem Anpassungslehrgang auf Antrag jeweils zu dem festgesetzten Termin auf und weist sie

1. zur Unterrichtstätigkeit einer für das angestrebte Lehramt geeigneten Schule in öffentlicher Trägerschaft und
 2. zur Zusatzausbildung einem staatlichen Studienseminar
- zu.

Die antragstellende Person hat dem Antrag eine Bescheinigung gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG oder ein amtsärztliches Zeugnis, das die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Lehrkraft bestätigt, beizufügen. Das Landesprüfungsamt legt fest, welche weiteren Unterlagen gegebenenfalls vorzulegen sind.

§ 8

Inhalt des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer Unterrichtstätigkeit unter der Verantwortung der Schulleitung und einer Zusatzausbildung, die an einem für das angestrebte Lehramt zuständigen staatlichen Studienseminar des Landes Brandenburg abzuleisten ist.

(2) Die Unterrichtstätigkeit beträgt zwölf Wochenstunden und besteht aus Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen, die sich sinnvoll ergänzen sollen. Die Aufteilung der Berufsausübung richtet sich nach dem Leistungsstand der teilnehmenden Personen und erfolgt durch die Schulleitung im Benehmen mit der Leitung des zuständigen Studienseminars.

(3) Die Zusatzausbildung wird durch die Leitung des zuständigen Studienseminars und die des jeweiligen Fachseminars durchgeführt. Sie besteht in der Teilnahme am Hauptseminar und je nach Ausbildungszeit an einem oder zwei Fachseminaren, gegebenenfalls an zusätzlichen Ergänzungskursen oder an Kursen an den Universitäten. Der Umfang der Zusatzausbildung ist für jede am Lehrgang teilnehmende Person nach Maßgabe des Bescheids gemäß § 4 individuell festzusetzen (Ausbildungsplan). Den Ausbildungsplan erstellt die Leitung des Studienseminars. Sie und die Leitung der Fachseminare sind für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gegenüber den am Lehrgang teilnehmenden Personen weisungsberechtigt.

(4) Die Leitung des Studienseminars und der Fachseminare beraten die teilnehmenden Personen und führen nach gegenseitiger Absprache Unterrichtsbesuche durch und bewerten diese.

(5) Die Teilnahme an den im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Veranstaltungen ist für die am Lehrgang teilnehmenden Personen verbindlich.

§ 9

Bewertung

(1) Die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person hat mindestens zwei Unterrichtsproben in jedem in dem in § 4 Abs. 2

Nr. 2 genannten Fach zu halten, die von der Leitung des Studienseminars ohne Notengebung schriftlich bewertet werden. Diese Unterrichtsproben sollen je zur Hälfte in verschiedenen Jahrgangsstufen stattfinden. Die Bewertungen sind der am Lehrgang teilnehmenden Person zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Leitung des Studienseminars beurteilt am Ende des Anpassungslehrganges unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachseminarleitung sowie der Schulleitung Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen der am Lehrgang teilnehmenden Person. In der Beurteilung ist festzustellen, ob der Anpassungslehrgang erfolgreich durchlaufen worden ist. Sie ist der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person und dem Landesprüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Anerkennung der Befähigung kann nicht versagt werden, auch wenn der Anpassungslehrgang nicht erfolgreich durchlaufen wurde. Die Bewertung wird in die Bescheinigung gemäß Anlage 1 aufgenommen.

§ 10

Dauer des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang dauert je nach dem gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 festgestellten Qualifizierungsbedarf einschließlich der Schulferien höchstens 18 Monate. Er kann vom Landesprüfungsamt verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten zehn Wochen übersteigen. Der Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Anpassungslehrganges wird vom Landesprüfungsamt festgesetzt.

(2) Die am Lehrgang teilnehmenden Personen können aus dem Anpassungslehrgang entlassen werden, wenn sie den Lehrgang abbrechen oder wenn sie ihre Berufspflichten oder Ausbildungsverpflichtungen verletzen oder sonst schwerwiegende Entlassungsgründe vorliegen.

§ 11

Vergütung

Die am Lehrgang teilnehmenden Personen erhalten während der Dauer des Anpassungslehrganges, der auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages absolviert wird, eine Vergütung in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurden.

Diese kann vom Landesprüfungsamt um 30 vom Hundert gekürzt werden, wenn die am Lehrgang teilnehmende Person die Ausbildung aus von ihr zu vertretenden Gründen verzögert.

Abschnitt 3 Eignungsprüfung

§ 12

Ziel der Prüfung

Mit der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die antragstellende Person die für die Tätigkeit im jeweiligen Lehr-

amt im Land Brandenburg erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Grundlage der Prüfung sind die mitgeteilten Sachgebiete.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Die Eignungsprüfung wird vom Landesprüfungsamt durchgeführt.

(2) Dem vom Landesprüfungsamt gebildeten Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine vom Landesprüfungsamt beauftragte Person, die den Vorsitz führt,
2. eine ein Studienseminar leitende Person,
3. Personen, die Fachseminare für das erste und gegebenenfalls das zweite Fach leiten,
4. die leitende Person der Schule, an der die Unterrichtsproben abgelegt werden.

Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(3) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zur vorsitzenden Person eines Prüfungsausschusses kann nur berufen werden, wer berufliche Erfahrungen im Schuldienst oder im Schulaufsichtsdienst nachweist. In der Regel werden die Vorsitzenden aus dem Bereich des Schulaufsichtsdienstes berufen.

(5) Soweit vorsitzende und prüfende Personen nach Absatz 2 bis 4 nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, können auch

1. zur vorsitzenden Person mit der Leitung oder der stellvertretenden Leitung von Haupt- und Fachseminaren oder Schulen betraute Personen und
2. zur prüfenden Person langjährig erfahrene Lehrkräfte in der Lehrerausbildung

berufen werden.

§ 14

Prüfungsleistungen, Termine

(1) Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgelegt und besteht aus

1. je einer Unterrichtsprobe (unterrichtspraktische Prüfung) in den beiden Unterrichtsfächern oder den Fachrichtungen, die der bisherigen Berufstätigkeit und Ausbildung der zu prüfenden Person entsprechen und

2. einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums,

soweit dies nach dem Bescheid gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 erforderlich ist.

(2) Die Prüfungsteile gemäß Absatz 1 Nr. 1 sollen in der Regel an einem Tag durchgeführt werden. Der Prüfungsteil gemäß Absatz 1 Nr. 2 kann an einem anderen Tag stattfinden.

(3) Die Prüfung findet zu den vom Landesprüfungsamt festgesetzten Terminen statt.

(4) Das Landesprüfungsamt teilt der zu prüfenden Person die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungstermine schriftlich mit. Damit ist sie zur Eignungsprüfung zugelassen.

(5) Die Eignungsprüfung wird mit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch das Landesprüfungsamt abgeschlossen.

§ 15

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Das Landesprüfungsamt bestimmt nach Maßgabe des Bescheides gemäß § 4, an welcher Schule, in welchen Lerngruppen und in welchen Fächern die zu prüfende Person Unterrichtsproben zu absolvieren hat.

(2) Die zu prüfende Person ist zur Vorbereitung der Eignungsprüfung für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zu Hospitationen im Unterricht und zu Probeunterricht in den Lerngruppen gemäß Absatz 1 berechtigt.

(3) Die zu prüfende Person bestimmt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter das Thema der Unterrichtsprobe und teilt es spätestens zehn Tage vor der unterrichtspraktischen Prüfung schriftlich dem Landesprüfungsamt mit.

(4) Die zu prüfende Person hat ihre schriftliche Planung für eine Unterrichtsprobe eine Stunde vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung in sechsfacher Ausfertigung der den Vorsitz führenden Person zu übergeben.

(5) Der Prüfungsausschuss bildet sich aufgrund der Unterrichtsproben, einer Reflexion der Unterrichtsproben durch die zu prüfende Person und in einem anschließenden Gespräch mit dem Prüfling ein Urteil über die unterrichtspraktischen Leistungen und setzt für jede Unterrichtsprobe die Rangpunkte und die Note gemäß § 17 Abs. 3 fest.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet gegebenenfalls im Anschluss an eine Unterrichtsprobe als Einzelprüfung statt. Sie soll nicht länger als 40 Minuten dauern.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in dem Bescheid gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 ausgewiesenen Sachgebiete. Sie wird gemäß § 17 Abs. 3 bewertet.

§ 17

Benotung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn keine der in § 14 Abs. 1 geforderten Leistungen mit mangelhaft oder schlechter bewertet wird.

(2) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen; eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

(3) Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Das Landesprüfungsamt erteilt über das Ergebnis einer bestandenen Prüfung ein Zeugnis. Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt das Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(5) Die zu prüfende Person kann verlangen, dass ihr unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung des Prüfungsausschusses die tragenden Erwägungen der Beurteilung der Prüfungsleistungen durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person mündlich erläutert werden.

(6) Im Falle einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches gelten die Vorschriften der Ordnung für den Vorbereitungsdienst entsprechend.

§ 18

Niederschriften

Über die unterrichtspraktische und die mündliche Prüfung sind von einem Mitglied des Prüfungsausschusses Niederschriften

anzufertigen. Es gelten die jeweils für die Niederschriften geltenden Vorschriften der Ordnung für den Vorbereitungsdienst entsprechend.

§ 19 Rücktritt

(1) Tritt eine zur Prüfung zugelassene Person ohne Genehmigung des Landesprüfungsamtes zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Erfolgt ein Rücktritt von der Prüfung mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes, so sind noch nicht erbrachte Prüfungsleistungen mit anderer Themenstellung erneut zu erbringen. Die Prüfung wird zu einem vom Landesprüfungsamt bestimmten Termin fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die zu prüfende Person die Prüfung oder die Prüfungsleistung wegen Krankheit nicht ablegen kann; die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden.

§ 20 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung darf einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel sechs Monate nach dem ersten Prüfungsversuch statt. Das Landesprüfungsamt legt den Termin der Wiederholungsprüfung fest. Sie muss innerhalb von zwei Jahren durchgeführt sein, andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

(3) Die eingereichten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 sind nach dem Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung der antragstellenden Person unverzüglich zurückzugeben.

Abschnitt 4 Abschluss des Anerkennungsverfahrens, Schlussvorschriften

§ 21 Bescheinigung, Zeugnis

Nach ordnungsgemäßem Durchlaufen des Anpassungslehrgangs oder nach bestandener Eignungsprüfung oder nach Vorlage eines Nachweises über die erforderliche Berufserfahrung sowie nach Vorliegen des Nachweises der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erwirbt die antragstellende Person die Befähigung für das entsprechende Lehramt im Land Brandenburg. Über den Anpassungslehrgang ist eine Bescheinigung (Anlage 1), über die bestandene Eignungsprüfung ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen. Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 sind nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens der antragstellenden Person zurückzugeben, sofern sie im Landesprüfungsamt nicht mehr benötigt werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlagen 1 und 2 - nicht abgedruckt

Hochschulinformationstag an der Uni Potsdam

Diejenigen, die noch nicht genau wissen, was und wo sie studieren wollen, erhalten eine weitere Möglichkeit zur Information. Am 10. Juni 2005 findet ab 10.00 Uhr an der Universität Potsdam der diesjährige Hochschulinformationstag statt. Hier bekommen Ratsuchende einen Einblick in die Ausbildungspalette der Einrichtung und in die vorhandenen Rahmenbedingungen. Eröffnet wird der Tag mit einer zentralen Veranstaltung um 10.00 Uhr im Auditorium maximum, Haus 8, Uni-Komplex Am Neuen Palais. Außerdem gibt es in speziellen Info-Veranstaltungen der Fächer die Chance, Konkretes zu den einzelnen Studiengängen und zu Fragen rund ums Studium zu erfahren. Im Rahmen eines in der Zeit von 11.00 bis 14.00 Uhr durchgeführten Info-Marktes werden sich zudem Einrichtungen der Universität und des Studentenwerkes sowie die Fachhochschulen und Universitäten des Landes Brandenburg vorstellen.

Ein ausführliches Programm des Tages kann ab Mai 2005 bei der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam, Postfach 601553, 14415 Potsdam, Telefon: 03 31/9 77-17 15, E-Mail ZSB@rz.uni-potsdam.de angefordert werden. Einzelheiten sind auch im Internet unter der Adresse <http://www.uni-potsdam.de> (Stichwort: Studium und Lehre) nachzulesen.

9. ERDGASPOKAL der Schülerküche

Bundesweiter Jugend-kocht-Wettstreit für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Klasse

Der bundesweite Kochwettbewerb „ERDGASPOKAL der Schülerküche“ geht im Schuljahr 2005/2006 in die neunte Runde. Mitmachen können jeweils vierköpfige Schülerteams mit einem Betreuer/einer Betreuerin. Die Mädchen und Jungen stehen im Wettbewerb vor der Aufgabe, binnen zwei Stunden ein vorab eingereichtes dreigängiges Menü mit Fingerfoodvariationen zur Vorspeise, Auflauf oder Gratin als Hauptgericht und selbstgemachter Fruchtgrütze zum Dessert zu kochen und es dann am gedeckten Tisch zu präsentieren. Bewertet wird das kulinarische Können der jungen Hobbyküche von Profis aus dem Verband der Köche Deutschlands e. V. Finanziell und organisatorisch stehen Energiedienstleistungsunternehmen als Kochpaten den Schulmannschaften im Wettbewerb zur Seite.

Einsendeschluss: 13. Juni 2005.

Weitere Infos: » <http://www.erdgaspokal.de>

Aufruf zur Teilnahme am Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2006

Der Bundeswettbewerb Fremdsprachen ist Teil des Begabtenförderprogramms der Bundesregierung und der entsprechenden Programme der Landesregierungen. Schirmherr des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen ist der Bundespräsident.

Für das Jahr 2006 ruft der Bundeswettbewerb Fremdsprachen wieder spracheninteressierte und -begabte Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme auf.

Die wichtigen Termine sind:

20. Oktober 2005: Anmeldeschluss für
- Gruppenwettbewerb
 - Einzelwettbewerb
 - Mehrsprachenwettbewerb
6. Dezember 2005: Einsendeschluss für
- Kurzgeschichtenwettbewerb
31. Januar 2006: Anmeldeschluss für
- Gruppenwettbewerb für Auszubildende
 - Ostasienwettbewerb

DIE WETTBEWERBE IM EINZELNEN

Gruppenwettbewerb

Der Gruppenwettbewerb richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassen 6 bis 10. Sie verfassen und fertigen gemeinsam mit ihrem Lehrer oder ihrer Lehrerin ein fremdsprachiges Werkstück. Wesentlich dabei: Der mündliche, gesprochene Teil auf Ton- oder Videokassette oder CD. Hinzu kommen schriftliche Materialien (Skript, Erfahrungsbericht). Auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Latein reichen einen mündlichen Beitrag ein.

Das **Jahresthema** für das Wettbewerbsjahr 2005/2006 lautet: „**Mit-Teilen**“

Dieses Jahresthema ist ein Vorschlag. Jede Gruppe kann auch jedes andere Thema wählen. Bei der Bewertung durch die Jurys spielt das gewählte Thema keine Rolle.

Alle eingereichten Arbeiten werden zunächst im Land bewertet. Die besten Beiträge kommen in die Auswahl für die Teilnahme am Sprachenfest im Mai in Berlin. Dort werden ca. 40 Gruppen ihre Beiträge präsentieren: Gruppen, die eingeladen werden, sich auf der Bühne zu präsentieren, mit maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und Gruppen, die ihren Beitrag medial präsentieren, mit maximal 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Als Wettbewerbssprache sind alle modernen Schulfremdsprachen sowie Latein und Altgriechisch zugelassen.

Die Ergebnisse stehen Ende April 2006 fest.

Einzelwettbewerb

Am Einzelwettbewerb können Schülerinnen und Schüler der Klassen 8 bis 10 teilnehmen. Außerdem können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 teilnehmen, wenn sie ihre dritte Schulfremdsprache als Wettbewerbssprache wählen.

Der Einzelwettbewerb wird in zwei Sparten angeboten.

Einsprachenwettbewerb:

Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin wählt eine Wettbewerbssprache. Dies können sein:

Dänisch
Englisch
Französisch
Italienisch
Latein
Niederländisch
Polnisch
Russisch
Schwedisch
Spanisch
Tschechisch

Dieser Wettbewerb steht allen Schülerinnen und Schülern offen, die nicht in die folgenden Kategorien fallen:

- Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums, die mit ihrer ersten Schulfremdsprache teilnehmen wollen,
- Muttersprachler, die mit ihrer Muttersprache am Wettbewerb teilnehmen wollen.

Zweispachenwettbewerb

Wer am Zweispachenwettbewerb teilnehmen will, wählt zwei Wettbewerbssprachen. In der ersten bearbeiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die gleichen Aufgaben wie im Einsprachenwettbewerb, für die zweite Sprache gibt es einige zusätzliche Aufgaben.

Der Zweispachenwettbewerb steht offen:

- Schülerinnen und Schülern der Klasse 10 des Gymnasiums, die mit ihrer ersten Schulfremdsprache teilnehmen wollen,
- Muttersprachlern, die mit ihrer Muttersprache am Wettbewerb teilnehmen wollen,
- allen Schülerinnen und Schülern, die mit zwei Sprachen am Wettbewerb teilnehmen wollen.

Zusätzlich zu den beim Einsprachenwettbewerb genannten Sprachen können als Zweitsprachen auch gewählt werden:

- Altgriechisch
- Chinesisch
- Türkisch

Die Ergebnisse stehen Ende April/Mai 2006 fest.

Mehrsprachenwettbewerb

Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer wählen zwei Wettbewerbssprachen. Dies können alle lebenden Schulfremdsprachen sowie Latein sein.

Der Wettbewerb läuft über vier Runden. Wer gute Leistungen in einer Runde zeigt, wird zur nächsten Runde zugelassen.

Die ersten Preisträgerinnen und Preisträger des Mehrsprachenwettbewerbs werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in die Förderung der Studienstiftung des deutschen Volkes aufgenommen.

Die Preisverleihung wird im Herbst 2006 stattfinden.

Kurzgeschichtenwettbewerb

Der Kurzgeschichtenwettbewerb steht allen Schülerinnen und Schülern offen.

Das Thema für den Wettbewerb 2006: „DUMM GELAUFEN“

Und so geht es:

- Kurzgeschichte in der selbst gewählten Fremdsprache verfassen
- Maximal 5000 Zeichen (zwei Seiten, 1,5-zeilig)
- Für die Lateiner: 1/5 der Geschichte soll in Latein, der Rest kann in einer modernen Fremdsprache oder Deutsch erzählt sein
- Wer teilnehmen will, schickt seine Kurzgeschichte am besten per E-Mail an:
kurzgeschichten@bundeswettbewerb-fremdsprachen.de
- Benötigt werden zusätzlich folgende Angaben: Name, Adresse, Tel.-Nr., Klassenstufe, Anzahl der Lernjahre der verwendeten Sprache

Die Ergebnisse stehen im Februar 2006 fest.

Gruppenwettbewerb für Auszubildende

Der Gruppenwettbewerb für Auszubildende ist ein Wettbewerb für Auszubildende und Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen. Details zu diesem Wettbewerb werden gesondert bekannt gemacht.

Ostasienwettbewerb

Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 9 können sich zu diesem Wettbewerb anmelden. Angeboten werden die Sprachen Chinesisch und Japanisch.

Der Wettbewerb wendet sich an Schülerinnen und Schüler,

- die sich für asiatische Sprachen interessieren.
- denen noch der letzte Anstoß zum Start fehlt.
- die zum Zeitpunkt der Anmeldung Chinesisch oder Japanisch weniger als 1 1/2 Jahre lernen.

Der Wettbewerb besteht aus zwei Runden: In der ersten Runde schreiben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Hausarbeit

zu einem vorgegebenen Thema in deutscher Sprache. Zugleich beginnen sie, die ersten Schritte in der neuen Sprache zu unternehmen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den besten Hausarbeiten werden zur zweiten Runde eingeladen, in der sie der Jury die in der Zwischenzeit erworbenen Kenntnisse nachweisen. Als Preise winken Barpreise für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Japanisch und Studienaufenthalte in Peking für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Chinesisch.

Weitere detaillierte Informationen gibt es auf der Homepage des Bundeswettbewerbs:
www.bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

oder beim

Bundeswettbewerb Fremdsprachen
Postfach 20 02 01
53132 Bonn
Fon: 02 28/9 59 15 - 30
Fax: 02 28/9 59 15 - 19
info@bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland

An der Deutschen Schule El Paso/Texas/USA ist die mit BesGr A 14g BBesG bewertete Stelle

„Realschulrektor/Realschulrektorin bzw. Realschulkonrektor/Realschulkonrektorin (oder vergleichbares Amt an der Gesamtschule) zugleich Schulleiter/Schulleiterin“
zum 1. August 2006 zu besetzen.

Die Deutsche Schule El Paso (Primar- und Sekundarstufe I) ist eine Auslandsschule der Bundeswehr mit derzeit ca. 140 Schülern. Sie soll für die Kinder der dort stationierten Soldaten und Zivilangehörigen der Bundeswehr eine schulische Grundversorgung während ihres Auslandsaufenthaltes sicherstellen, um ihnen die Rückkehr in das innerdeutsche Schulsystem zu erleichtern. Der Unterricht richtet sich nach den Lehrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen, die Abschlüsse und die dort erworbenen Qualifikationen sind bundesweit anerkannt.

Aufgaben:

- Leiten der Deutschen Schule El Paso
- Vertreten der Schule nach außen
- Zusammenarbeit mit dem/der Prüfungsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen
- Beraten der Schüler und Schülerinnen sowie der Erziehungsberechtigten
- Erteilen von Fachunterricht

Qualifikationserfordernisse:

- Lehramt Realschule / Lehramt Sekundarstufe I

- Erfahrung in der Schulleitung oder Schulverwaltung
- Organisatorische Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit zu Kommunikation und Zusammenarbeit
- Fähigkeit zur Mitarbeiterführung
- Fundierte Englischkenntnisse
- Erfahrung im Auslandsschuldienst erwünscht

Bemerkungen:

Die Verwendung als Schulleiter/Schulleiterin der Deutschen Schule El Paso ist zunächst für die Dauer von drei Jahren im Rahmen einer Abordnung vorgesehen. Sofern die Bewährung festgestellt wird, das Bundesministerium für Verteidigung, das Bundesamt für Wehrverwaltung sowie das entsendende Bundesland einer Verlängerung der Abordnung zustimmen und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, ist eine Auslandsverwendung für die Dauer von maximal acht Jahren möglich.

Bewerber/Bewerberinnen bitte Angaben zum Anstellungsdatum, letzten Beförderungsdatum, Datum und Gesamtergebnis der letzten Beurteilung sowie zu den bisherigen Verwendungen machen.

Bewerbungsunterlagen bitte ohne Schnellhefter etc. an das Bundesamt für Wehrverwaltung senden.

Bei schwerbehinderten Menschen ist der Grad der Behinderung anzugeben.

Bewerbungen richten Sie bitte - auf dem Dienstweg - an das

Bundesamt für Wehrverwaltung
Referat PS 1
zu Händen Herrn ORR Müller
Ermekeilstraße 27

53113 Bonn

Ausschreibungsschluss: 15. Juli 2005

Nachfragen bitte schriftlich an o. a. Adresse oder per e-Mail an „bawvps1@bundeswehr.org“.

Stellenausschreibung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) -

Das Bundesverwaltungsamt ist eine moderne und innovative Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Sie beschäftigt derzeit ca. 2200 Mitarbeiter/innen und nimmt als zentraler Dienstleister der Bundesregierung mehr als 100 verschiedene Aufgaben wahr.

Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen im Bundesverwaltungsamt betreut und unterstützt in enger Abstimmung mit

dem Auswärtigen Amt (Fachaufsicht) und den Bundesländern weltweit 117 Schulen im Ausland sowie weitere 370 von der Bundesrepublik Deutschland geförderte schulische Einrichtungen sowie Deutsche Abteilungen an staatlichen Schulen. Die Zentralstelle ist zuständig für die pädagogische, personelle und finanzielle Betreuung der schulischen Arbeit im Ausland.

Für den Einsatz in der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - **Pädagogische Grundsatzangelegenheiten; Koordination; Betreuung der schulischen Arbeit im Ausland** - sucht das Bundesverwaltungsamt für den Dienort Köln zum frühestmöglichen Zeitpunkt

eine/n Pädagogische/n Mitarbeiter/in Besoldungsgruppe A 13/A 14 BBesO bzw. VergGr. II a/I b BAT im Schulaufsichtsdienst des Bundes - höherer Dienst -

Die/Der Bewerber/in muss die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II oder über eine entsprechende Qualifikation im Bereich „Förderung der deutschen Sprache im Ausland“ verfügen. Erwünscht sind Erfahrungen aus der Fachleitung bzw. Fachberatung oder der erweiterten Schulleitung.

Folgende Aufgabenbereiche erwarten Sie:

Grundsatzangelegenheiten und Planungsvorhaben des Auslandsschulwesens,
Deutsch als Fremdsprache und deutschsprachiger Fachunterricht, Auswahl, Vorbereitung und Fortbildung von Lehrkräften, Schulberatung und Konzeption.
Die Aufgabenstellung schließt die Beratung von Schulen auch im Rahmen von Schulbesuchen ein.

Wir erwarten:

Fähigkeit und Bereitschaft zur problembewussten, ziel- und lösungsorientierten Zusammenarbeit sowie zu konzeptionellem Arbeiten,
Eigenständigkeit und Durchsetzungsvermögen,
Teamfähigkeit und soziale Kompetenz,
Fähigkeit zur verständnisvollen Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern,
Erfahrungen im Umgang mit moderner IT-Technologie und sowie uneingeschränkte Bildschirmtauglichkeit,
Flexibilität und Offenheit für neue Aufgaben,
Fortbildungsbereitschaft,
uneingeschränkte Bereitschaft, Dienstreisen auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen.

Wir bieten:

- einen modernen IT-unterstützten Arbeitsplatz,
- flexible Arbeitszeiten,
- Unterstützung bei der Wohnraumsuche am neuen Dienort,
- ggf. Zusage der Umzugskosten an den neuen Dienort nach den gesetzlichen Bestimmungen
- bedarfsorientierte Fortbildungsmöglichkeiten.

Bei Beamten wird eine 6-monatige Abordnung mit dem Ziel der Versetzung angestrebt. Nach erfolgreicher Abordnungszeit

ist eine Versetzung vorgesehen und unter Berücksichtigung von Leistung und Stellensituation eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A 15 möglich.

Für Angestellte erfolgt zunächst eine 6-monatige befristete Einstellung zur Erprobung nach Vergütungsgruppe II a -zwei- BAT. Nach erfolgreicher Erprobungszeit erfolgt im Anschluss die dauerhafte Übernahme durch unbefristeten Arbeitsvertrag. Bei Bewährung und vollständiger Aufgabenwahrnehmung ist unter Berücksichtigung der Stellensituation eine Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe I b - eins - BAT möglich. Das Arbeitsverhältnis und die Zuordnung zu einer Vergütungs-/Entgeltgruppe bestimmt sich bis einschließlich 30.09.2005 nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag, ab dem 01.10.2005 nach dem diesen ersetzenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bewerber/innen, die in die engere Auswahlentscheidung einbezogen werden, müssen an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt.

Die ausgeschriebene Stelle ist auch für die Besetzung mit Teilzeitkräften geeignet.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Interessentinnen/Interessenten richten ihre aussagefähige Bewerbung mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild und Unterlagen/Zeugnissen über den Ausbildungs- und beruflichen Werdegang unter Angabe der Kennziffer **BVA - 08/2005** bis zum **31.05.2005** an das

**Bundesverwaltungsamt
- Servicezentrum Personalgewinnung VII A 1 -
50728 Köln**

Zur zügigeren Bearbeitung Ihrer Bewerbung bitte ich Sie, den im Internet unter www.dienstleistungszentrum.de (Personalgewinnung/Stellenausschreibungen) eingestellten Bewerbungsbogen ausgefüllt Ihrer Bewerbung beizufügen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Langhoff und Frau Reichert vom Servicezentrum Personalgewinnung unter den Rufnummern 0 18 88 3 58 - 46 29 bzw. 46 16 gerne zur Verfügung.

Folgende Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter sowie die folgende Stelle für eine/n Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter einer deutschen Abteilung einer Schule im Ausland sind zu besetzen:

1. Deutsche Schule Peking, China

Besetzungsdatum: 01.02.2006
Bewerbungsende: 30.06.2005

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 13
Schülerzahl: 286
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. Ia/I BAT - O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

2. Deutsche Schule Rom, Italien

Besetzungsdatum: 01.02.2006
Bewerbungsende: 30.06.2005

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13
Schülerzahl: 788
Abiturprüfung
Italienische Matura
Abschlüsse der Sekundarstufe I
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. Ia/I BAT - O

Italienischkenntnisse sind erwünscht.
Auslandserfahrung und mehrjährige Schulleitererfahrung sind von Vorteil.

3. Deutsche Schule Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate

Besetzungsdatum: 01.09.2006
Bewerbungsende: 30.06.2005

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 10
Schülerzahl: 108
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und/oder II
Bes. Gr. A 14/A 15 Verg. Gr. Ib/Ia BAT - O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

4. Deutsche Schule Nairobi, Kenia

Besetzungsdatum: 01.09.2006
Bewerbungsende: 30.06.2005

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 13
Schülerzahl: 191
Abiturprüfung

Abschlüsse der Sekundarstufe I
Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15 Verg. Gr. Ia BAT - O

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

5. Deutsche Schule London, Großbritannien

Besetzungsdatum: 01.09.2006
Bewerbungsende: 30.06.2005

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 13
Schülerzahl: 558
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. Ia/I BAT - O

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

6. Deutsche Schule Thessaloniki, Griechenland

Besetzungsdatum: 01.09.2006
Bewerbungsende: 30.06.2005

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13 (deutsche Abteilung)
Klassenstufen: 7 - 12 (griechische Abteilung)

Schülerzahl: 566
Hochschulreifeprüfung/Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. Ia/I BAT - O

Neugriechischkenntnisse sind wünschenswert.

7. Deutsche Schule Valencia, Spanien

Besetzungsdatum: 01.09.2006
Bewerbungsende: 30.06.2005

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 594
Deutsche Allgemeine Hochschulreife
Abschlüsse der Sekundarstufe I
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. Ia/I BAT - O

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

8. Deutsches Gymnasium Tallinn, Estland (Leitung der deutschen Abteilung)

Besetzungsdatum: 01.09.2006
Bewerbungsende: 30.06.2005

Staatliche Schule mit bilingualer deutsch-estnischer Abteilung
Klassenstufen: 7 - 12
Schülerzahl: 160
Reifeprüfung mit deutscher und estnischer Hochschulzugangsberechtigung Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK)

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes. Gr. A 15/Verg. Gr. I a BAT - O

Estnischkenntnisse sind erwünscht.

9. Deutsche Schule - Colegio Andino Bogota, Kolumbien

Besetzungsdatum: 01.08.2006
Bewerbungsende: 30.06.2005

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel/berufsbildendem Zweig (IVP)

Klassenstufen: 1 - 13
Schülerzahl: 1393
Hochschulreifeprüfung
Fachhochschulreifeprüfung
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
Von der KMK anerkannte Berufsschule

Lehrbefähigung der Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A16 oder Verg. Gr. Ia/I BAT - O

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

10. Deutsche Schule Genf, Schweiz

Besetzungsdatum: 01.09.2006
Bewerbungsende: 30.06.2005

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 13
Schülerzahl: 218
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15 Verg. Gr. Ia BAT - O

Französischkenntnisse sind erforderlich.

11. Deutsche Schule Porto, Portugal

Besetzungsdatum: 01.08.2006
 Bewerbungsende: 30.06.2005

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm biculturellem Schulziel
 Klassenstufen: 1 - 12
 Schülerzahl: 565
 Reifeprüfung
 Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
 Bes.Gr. A 15/A 16 oder Verg. Gr. Ia/I BAT - O

Portugiesischkenntnisse sind erwünscht.

12. Deutsche Schule Max Uhle, Arequipa, Peru

Besetzungsdatum: 01.09.2006
 Bewerbungsende: 30.06.2005

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
 Klassenstufen: 1 - 11
 Schülerzahl: 796
 Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK)
 Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufen I und II
 Bes. Gr. A 15 Verg. Gr. Ia BAT - O

Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erforderlich.

Voraussetzungen:

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach **auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta

Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen/Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen/Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin/Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen/Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator ist zum 1. Oktober 2005 zu besetzen:**Moskau, Russische Föderation****Aufgaben:**

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin/eines Fachberaters/Koordinators in Moskau gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an herausgehobenen Schulen mit erweitertem Deutschunterricht mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Moskau im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK) zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen,
- möglichst Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich,



Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

148

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 4 vom 26. Mai 2005

- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mitteleuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das seit 1993 in der Russischen Föderation existierende Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- Beherrschung der russischen Sprache,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen,
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung und den russischen Stellen),
- Beamter/Beamte auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) -, VI R I, 50728 Köln, oder über deren Homepage: www.auslandsschulwesen.de

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar bis spätestens **15. Juni 2005**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem **Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an die Zentralstelle (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Informationen über den Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin/Fachberater/Koordinator in Moskau erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 0 18 88-3 58-14 38 (Herr Dr. Harmgardt) oder über die E-Mail-Adresse: Wolfgang.Harmgardt@bva.bund.de

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0

